



POSTULAT

Urheber	Julien Dubuis, PLR/FDP, Céline Dessimoz, Les Vert.e.s, Martin Kalbermatter, CSPO und Benoît Bender, Le Centre
Gegenstand	Kantonale Ergänzungsleistungen für den Verbleib zu Hause
Datum	18/11/2022
Nummer	2022.11.486

Mit der Langzeitpflegeplanung soll auf die Bedürfnisse und Erwartungen von pflegebedürftigen älteren Menschen eingegangen werden, indem die Besonderheiten dieser vulnerablen Bevölkerungsgruppe berücksichtigt werden. Unsere Seniorinnen und Senioren möchten ihren Lebensabend mehrheitlich zu Hause verbringen und die Gesundheitsbehörden des Kantons führen die seit mehreren Jahren verfolgte Politik der Betreuung zu Hause weiter. Im Rahmen der letzten sozialmedizinischen Planung wurde den Leistungsempfängerinnen und -empfängern indirekte finanzielle Unterstützung zugesprochen. Dazu gehören zum Beispiel die Senkung der Pensionskosten für Kurzaufenthalte in APH oder die Einführung eines ermässigten Tarifs für die Betreuung in Tagesstrukturen.

Ein Teil der Menschen, die zu Hause leben, haben jedoch nicht immer Zugang zu bestimmten Unterstützungsangeboten für den Verbleib zu Hause (betreutes Wohnen, Entlastung zu Hause, Tagesstrukturen, Transport usw.), da sie keine ausreichende finanzielle Unterstützung erhalten. Gemäss Bundesamt für Statistik sind im Wallis 54 Prozent der Bevölkerung Eigentümer ihrer Wohnung, während es im nationalen Durchschnitt lediglich 36 Prozent sind. Diese Bevölkerungsgruppe, insbesondere unsere Seniorinnen und Senioren, hat zuweilen keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL-AHV), obwohl sie nicht unbedingt über die finanziellen Mittel verfügt, um die benötigte Unterstützung zu erhalten.

Die EL-AHV werden in Anwendung von zwei Gesetzen ausgezahlt, nämlich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie der kantonalen Gesetze, die je nach Kanton unterschiedlich sind. Das ELG regelt diesen Bereich nicht abschliessend, weshalb die Kantone zusätzlich zu den Leistungen des Bundes eigene Ergänzungsleistungen vorsehen können.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen hat zum Beispiel der Kanton Jura 2017 beschlossen, älteren Menschen, die betreut wohnen, einen zusätzlichen Betrag für ihre Miete zu gewähren. Mit dieser Massnahme sollen ältere Menschen unterstützt werden, die nicht mehr zu Hause bleiben können. Sie soll es Betroffenen ermöglichen, sich für betreutes Wohnen zu entscheiden (dessen Gesamtkosten niedriger sind als jene eines APH). So wird der Eintritt in ein APH nur dann in Betracht gezogen, wenn es keine anderen Alternativen mehr gibt.

Im Wallis scheint es angebracht, die geltenden Bestimmungen zu den EL-AHV zu überarbeiten. Alle Seniorinnen und Senioren müssen Zugang zu den Leistungen haben, die sie benötigen, um zu Hause leben zu können. Gleichzeitig werden ihre Angehörigen entlastet. Dies muss in Übereinstimmung mit der sozialmedizinischen Planung des Kantons möglich sein.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, dass er die Situation analysiert, um den Zugang zu Leistungen für einen Verbleib zu Hause zu gewährleisten und die aktuelle Regelung der kantonalen Ergänzungsleistungen anzupassen, damit

Personen nicht aus wirtschaftlichen Gründen Leistungen verwehrt bleiben, auf die sie angewiesen sind.